

# Goldaper Kreisblatt.



— (Sechshundsechszigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Vautstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Vautstadt in Goldap.

Nr. 48.

Montag, den 30. November.

1908.

## Amtlicher Teil.

Als verfehlt durch Mann- und Klauenpeuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1908 (Amtsblatt Seite 265) gelten bis auf weiteres folgende Landesteile.

**In Preußen** die Regierungsbezirke Potsdam und

**In Bayern** die Regierungsbezirke Oberbayern, Mittel- und Niederbayern.

Die Reichslande **Elb- und Vorpommern**.  
Stundbrunn, den 11. November 1908.  
Der Regierungs-Präsident.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbereich was folgt:

§ 1.

Jeder **Führer eines Fahrwerks** muß bei **Linienbahnen** auf Steindampfen auf der **rechten Seite** derselben fahren, sodaß zwei Bahnen (Geleise) frei bleiben.

§ 2.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird zu Geldstrafe im Betrage bis zu 40 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3.

Durch vorstehende Bestimmungen werden weitergehende, in Kreis-Polizei-Verordnungen gegebene oder zu gebende Vorschriften nicht berührt.  
Gumbinnen, den 4. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Dem **Maaiſtrat** sowie die Herren **Guts- und Gutsbesitzer** erjuche ich, obige Polizei-Verordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gleichzeitig weise ich besonders darauf hin, daß Gendarmen und das Chausseeaufsichts-Personal zu beauftragen sind, Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung behufs Bestrafung der Contravenienten bei mir zur Anzeige zu bringen.

Goldap, den 17. November 1908.

Der königliche Landrat.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Vizekonsul bei dem Königsberger norwegischen Konsulat, **Friedrich Hermann Schlimm**, zum Konsul von Norwegen in Königsberg i. Pr. ernannt worden.

Goldap, 21. November 1908.

Der Landrat.

Der Altjäger **Friedrich Hafermann** ist anfangs dieses Jahres von Doblitz, Kreis Niederung **unbekannt verzogen**. Zwecks Ermittlung eines Unterstüchtungswohnortes für seine geistesranke Ehefrau werden die Behörden und Gendarmen ersucht, den augenblicklichen Aufenthalt des Genannten zu ermitteln und eventuell entsprechende Mitteilung an den Herrn Landeshauptmann zu Königsberg gelangen zu lassen.

Goldap, den 21. November 1908.

Der Landrat.

### Seuchennachrichten.

Ausgebrochene Seuchen.

Druſe unter den Pferden des Grundbesizers Uſchkuweit-Goldap, des Rätters Meſſewski-Sinnawen.

Goldap, den 27. November 1908.

Der Landrat.

Im Monat Oktober d. Jz. haben **Jagdſcheine** erhalten:

### a) Jahresjagdſcheine :

- Besitzer August Hoefer-Dobawen, Beginn der Giltigkeit 1. 10,
- Braumeister Walter Brachvogel-Goldap, Beginn der Giltigkeit 1. 10,
- Administrator Franz Behrend-Goldap, Beginn der Giltigkeit 1. 10,
- Rittergutsbesitzer Großmann-Gurnen, Beginn der Giltigkeit 1. 10,
- Landwirt Karl Dschkinat-Schillinnen, Beginn der Giltigkeit 2. 10,
- Gutsbesitzer Soednick-Abb. Logen, Beginn der Giltigkeit 2. 10,
- Dr. med. von Canstein z. Zt. Rogainen, Beginn der Giltigkeit 2. 10,
- Tierarzt Adam-Goldap, Beginn der Giltigkeit 3. 10,
- Gutsbesitzer Hein-Gr. Bronken, Beginn der Giltigkeit 3. 10,
- stud. med. Hans Balcered-Goldap, Beginn der Giltigkeit 3. 10.,